

Jahresbericht 2017 an den Senat der DFG und die Öffentlichkeit

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Das Gremium und die Geschäftsstelle | 3 |
| Der Ombudsman für die Wissenschaft – Prinzipien und Zuständigkeiten..... | 4 |
| Übersicht über die Anfragen und Verfahren 2017 | 6 |
| Anzahl der Anfragen..... | 6 |
| Vergleich der betroffenen Fächer | 8 |
| Die thematischen Schwerpunkte der Anfragen | 9 |
| Schwerpunktthemen im Jahr 2017 | 14 |
| Die Bedeutung und der Schutz von <i>Whistleblowern</i> in der Wissenschaft..... | 14 |
| Wissenschaftliche Journale und Verlage: Probleme und Lösungsansätze im Umgang mit Fehlverhaltensfällen | 16 |
| Ombudsman-Workshop: Plagiatsnachverfolgung in Bibliotheken | 20 |
| Beobachtungen und Perspektiven | 23 |
| Überlegungen zur Unterstützung der Arbeit der lokalen Ombudspersonen | 23 |
| Netzwerkbildung von Ombudspersonen und Ombudsstellen..... | 24 |
| Ausbildung in der guten wissenschaftlichen Praxis | 26 |
| Förderung wissenschaftlicher Integrität auf internationaler Ebene | 27 |
| Presse- und Öffentlichkeitsarbeit | 29 |
| Ausblick auf 2018..... | 29 |
| Weitere Informationen und Kontakt | 30 |

Das Gremium und die Geschäftsstelle

Das Gremium des *Ombudsman für die Wissenschaft* setzte sich im Jahr 2017 zusammen aus den Professorinnen und Professoren

Joachim Heberle (Experimentelle molekulare Biophysik, Fachbereich Physik der FU Berlin),

Brigitte M. Jockusch (Zellbiologie, Zoologisches Institut der TU Braunschweig; Mitglied des Ombudsgremiums bis Mai 2017),

Daniela N. Männel (Immunologie, Fachbereich Medizin der Universität Regensburg; Mitglied des Ombudsgremiums seit Februar 2017),

Stephan Rixen (Öffentliches Recht, Sozialwirtschafts- und Gesundheitsrecht, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Universität Bayreuth) und

Renate Scheibe (Pflanzenphysiologie, Fachbereich Biologie/Chemie, Universität Osnabrück; Mitglied des Ombudsgremiums seit Januar 2017).

Sprecher des Gremiums ist Prof. Dr. Stephan Rixen. Seit 2017 besteht das Ombudsgremium auf Beschluss des Senats der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) aus vier Mitgliedern (nicht mehr wie zuvor aus drei Mitgliedern). Im Januar 2017 begann Frau Prof. Dr. Renate Scheibe ihre Tätigkeit als viertes Gremienmitglied. Nach zwei Amtsperioden beendete Frau Prof. Dr. Brigitte M. Jockusch im Mai 2017 ihre Tätigkeit im Gremium des Ombudsman. Auf sie folgte als neues Mitglied Frau Prof. Daniela N. Männel.

Die Geschäftsstelle des Ombudsman befindet sich im Haus der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften in Berlin und wird von Dr. Hjördis Czesnick (Biologin, Dr. rer. nat.) geleitet. Die Geschäftsstelle wurde bzw. wird außerdem unterstützt durch die Mitarbeiterinnen Saskia Welde (Philosophin, M.A.), Kim Trinh Quang (Politik- und Europawissenschaftlerin, M.A., bis April 2017) und Fanny Oehme (Bildungswissenschaftlerin, M.Sc., seit August 2017).

Der *Ombudsman für die Wissenschaft* – Prinzipien und Zuständigkeiten

Das ehrenamtlich tätige, vom Senat der DFG eingesetzte vierköpfige Gremium *Ombudsman für die Wissenschaft* – auch *Ombudsgremium* genannt – berät Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis (GWP) haben. Es steht ihnen bei Konfliktfällen vermittelnd und schlichtend zur Seite, die lösungsorientierte Konfliktmoderation spielt hierbei eine wichtige Rolle. Ob der Beratungsanlass oder Konflikt einen Bezug zur DFG aufweist oder nicht, ist unerheblich. Im Vordergrund stehen Fälle noch korrigierbaren wissenschaftlichen Fehlverhaltens wie etwa Autorschafts- oder Datennutzungskonflikte (siehe Kapitel „[Die thematischen Schwerpunkte der Anfragen](#)“).

Die Grundprinzipien bei der Bearbeitung der an den Ombudsman gerichteten Anfragen sind Vertraulichkeit, Unparteilichkeit und Fairness. Ein Ombudsverfahren kann nur dann stattfinden, wenn alle Beteiligten die Verfahrensinhalte streng vertraulich behandeln. Das Ombudsgremium gibt unbeteiligten Personen und Instanzen keine Auskunft über Anfragen. Auch mit der DFG wird bezüglich einer Anfrage nur dann Kontakt aufgenommen, wenn die Hinweisgeberin oder der Hinweisgeber sich damit ausdrücklich einverstanden erklärt. Aufgrund der Unparteilichkeit des Gremiums kann eine an den Regeln der GWP ausgerichtete Einschätzung eines Sachverhalts häufig nur dann vorgenommen werden, wenn auch die Gegenseite angehört wurde. Der Ombudsman holt daher in der Regel zunächst – vorausgesetzt, es liegt hierfür das Einverständnis der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers vor – eine Stellungnahme der anderen Beteiligten ein.

Basis der Tätigkeit des Ombudsgremiums ist die DFG-Denkschrift zur „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“¹ (in der aktualisierten Fassung von 2013). Zusätzlich kann es sich bei einzelnen Anfragen anbieten, weitere nationale und internationale Literatur zum Thema „Wissenschaftliche Integrität“ heranzuziehen. Das Ombudsgremium trifft Einschätzungen und

¹ Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“/ Memorandum „Safeguarding Good Scientific Practice“, http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf

Entscheidungen gemeinsam. Die Mitglieder des Ombudsgremiums kommunizieren daher kontinuierlich miteinander und mit der Geschäftsstelle. Alle sechs bis acht Wochen trifft sich das Ombudsgremium zu einer Sitzung, an der die vier Gremienmitglieder und die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle teilnehmen. Üblicherweise werden die Anfragen, die an das Ombudsgremium gerichtet sind, per E-Mail, seltener auch per Post eingereicht. Hierbei wird häufig das auf der Homepage des Ombudsgremiums abrufbare Anfrageformular verwendet.² Alternativ ist es möglich, sich mit einer Anfrage zunächst telefonisch an die Geschäftsstelle zu wenden. Gerade allgemeine Fragen zur GWP konnten in der Vergangenheit häufig bereits in einer telefonischen Beratung seitens der Geschäftsstelle geklärt werden.

Entsprechend den Vorgaben der DFG-Denkschrift ist das Ombudsgremium neben den lokalen Ombudspersonen tätig. Die überregionale Arbeit des Ombudsgremiums und die lokale Arbeit der Ombudspersonen ergänzen sich. Dieses Ergänzungsverhältnis lässt sich auch daran ablesen, dass lokale Ombudspersonen immer wieder den Austausch mit dem Ombudsgremium suchen, etwa um eine schwierige GWP-Frage oder das zweckmäßige Vorgehen zu diskutieren. Das Ombudsgremium ist keine übergeordnete (Revisions-)Instanz.³ Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber können sich in Konfliktfällen an eine lokale Ombudsperson⁴ oder an das überregional tätige Gremium *Ombudsman für die Wissenschaft* wenden. Eine parallele Bearbeitung von Anfragen ist nicht möglich. Sollte dieselbe Anfrage sowohl der lokalen Ombudsperson als auch dem Ombudsgremium vorliegen, verständigen diese sich, wer die Anfrage bearbeitet; hierbei spielt insbesondere die Einschätzung eine Rolle, ob gerade durch persönliche Gespräche ein Konflikt vermieden oder ein bereits entstandener Konflikt noch beigelegt werden kann.

Werden Anhaltspunkte auf ein schweres und nicht mehr korrigierbares, sondern nur noch sanktionierbares wissenschaftliches Fehlverhalten an das Gremium herangetragen, werden diese nach einer ersten Vorprüfung durch das Ombudsgremium umgehend an die zuständige

² www.ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/formular-zur-anfrage-an-den-ombudsman-fuer-die-wissenschaft/ (auf der Internetseite des Ombudsman auch in englischer Sprache zu finden)

³ Drängt sich der Eindruck auf (etwa weil Betroffene sich mit aussagekräftigen Belegen an das Ombudsgremium wenden), dass die Sache vor Ort nicht ernsthaft geprüft wurde, so kann das Ombudsgremium die lokale Ombudsperson bitten, sich der Sache nochmals anzunehmen. Solche Konstellationen kommen in der Arbeit des Ombudsgremiums nur sehr selten vor. Die Ombudspersonen gehen mit solchen Anregungen durchweg konstruktiv um.

⁴ Manche wissenschaftlichen Einrichtungen verfügen über Ombudsgremien, die aus mehreren Personen bestehen, z.B. die Universität Hamburg.

lokale Instanz mit der Bitte um eine Überprüfung weitergeleitet. Gemeint sind hier Fälle von Datenfälschung, Datenmanipulation oder Plagiate, welche in der Literatur zur GWP auch als „*ffp*“-Fälle bezeichnet werden (also *fabrication*, *falsication*, *plagiarism*). Für die Bearbeitung derartiger Fälle sind in Deutschland die lokalen Ombudspersonen und insbesondere die lokalen Fehlverhaltenskommissionen⁵ zuständig, die der Leitung der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung (etwa der Universitätsleitung) eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen unterbreiten, etwa die Entziehung eines akademischen Grades (etwa des Doktorgrads), der aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens erworben wurde. Weist eine auf aussagekräftige Nachweise gestützte *ffp*-Anfrage einen Bezug zur DFG auf (etwa weil das mutmaßliche wissenschaftliche Fehlverhalten in einem von der DFG geförderten Forschungsprojekt erfolgt ist), so wird der Fall an die DFG mit der Bitte abgegeben, das DFG-interne Verfahren durchzuführen, also insbesondere den DFG-„Ausschuss zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“⁶ zu befassen.

Übersicht über die Anfragen und Verfahren 2017

Im Jahr 2017 fanden wie im Vorjahr fünf Sitzungen des Ombudsgremiums statt, in denen die jeweils aktuellen Anfragen im Detail besprochen wurden. Zusätzlich wurde in einem zusätzlichen Termin mit den beteiligten Parteien eines Konflikts ein Vermittlungsgespräch unter Moderation des Ombudsmann durchgeführt.

Anzahl der Anfragen

Die Anzahl der Anfragen ist im Jahr 2017 um etwa 20 Prozent angestiegen: während im Vorjahr 87 Anfragen in der Geschäftsstelle des Ombudsmann eingingen, waren es **in diesem Jahr 106 Anfragen (Abb. 1)**. Das Ombudsgremium führt den Anstieg der Anfragen auf die zunehmende

⁵ Es geht um die Kommissionen zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, die (teilweise mit anderer Bezeichnung) an den wissenschaftlichen Einrichtungen, insb. den Universitäten, bestehen.

⁶ siehe www.dfg.de/dfg_profil/gremien/gremium/index.jsp?id=470

Sichtbarkeit des Themas „GWP“ an wissenschaftlichen Einrichtungen sowie in den Medien zurück. Zunehmend wird, wenn „GWP“ thematisiert wird, auch auf die lokalen Ombudspersonen sowie das überregional tätige Gremium *Ombudsman für die Wissenschaft* hingewiesen.

In 28 Fällen konnten die Fragen der Hinweisgeber telefonisch durch die Geschäftsstelle beantwortet werden. In weiteren 78 Fällen wurde das Vorgehen im Kreis des Ombudsgremiums besprochen. Beraten wurden wie in den Vorjahren nicht nur direkt betroffene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, sondern auch Ombudspersonen und Personen, denen sich generelle oder ganz spezifische Fragen zur GWP stellten. In 20 Fällen wurde ein Ombudsverfahren eröffnet, das heißt, es fand eine ausführliche Konfliktvermittlung unter Einholung von Stellungnahmen statt. Stellungnahmen werden schriftlich oder – sofern es sich anbietet – telefonisch eingeholt, wobei hierfür zunächst das Einverständnis der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers eingeholt wird.

Anzahl der Anfragen 1999 - 2017

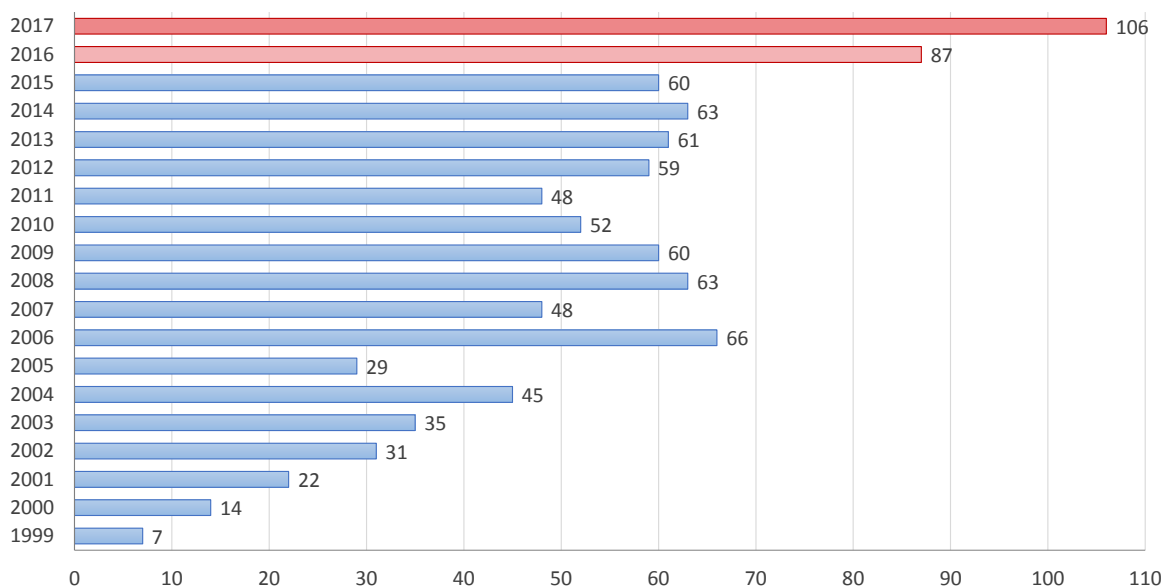


Abb. 1 Überblick über die Anzahl der von 1999 bis 2017 an den *Ombudsman für die Wissenschaft* gerichteten Anfragen.

In 2017 konnten 87 neue Anfragen abschließend geklärt bzw. beantwortet werden. Zudem wurden **32 aus den Vorjahren übernommene Fälle** in 2017 abgeschlossen.

Vergleich der betroffenen Fächer

Im Jahr 2017 stammten etwa 50 % der Anfragen aus den Bereichen der Natur- und Lebenswissenschaften (**Abb. 2**) – ein Trend, der über die Jahre hinweg stabil zu bleiben scheint (siehe Jahresbericht 2016 und Berichte der Vorjahre). Von den 37 Anfragen im Bereich der Lebenswissenschaften⁷ waren 25 der Medizin zuzuordnen. Dies entspricht fast einem Viertel der insgesamt an den *Ombudsman für die Wissenschaft* gerichteten Anfragen. Die weiteren 12 Anfragen entstammten verschiedenen weiteren Bereichen der Lebenswissenschaften.

Anfragen 2017 nach Fachbereichen (N = 106)

- Geistes- und Sozialwissenschaften (n=27)
- Lebenswissenschaften (n=37)
- Naturwissenschaften (n=14)
- Ingenieurwissenschaften/Informatik (n=9)
- sonstige oder interdisziplinär (n=7)
- unbekannt (n=12)

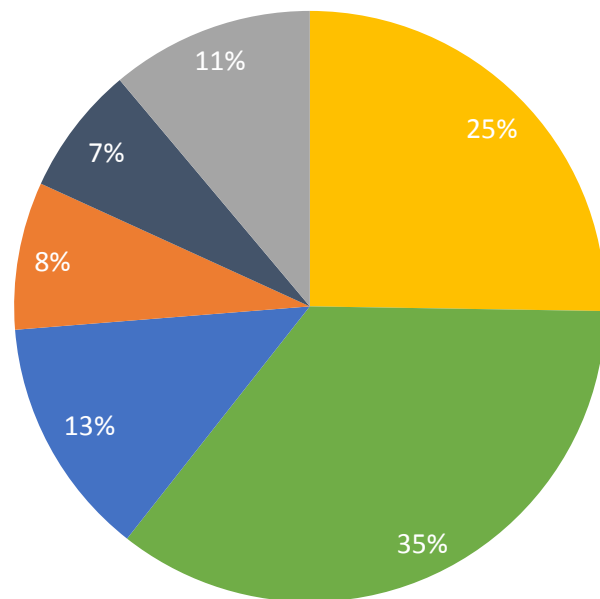


Abb. 2 Im Jahr 2017 an den *Ombudsman für die Wissenschaft* gerichtete Anfragen, nach Fachbereichen gruppiert.

Anfragen mit naturwissenschaftlichem Hintergrund entstammten den Bereichen der Chemie, Physik, Geologie und Mathematik. Hinzugekommen sind in diesem Jahr neun Anfragen aus

⁷ Nach der in der DFG üblichen Kategorisierung: Molekulare und Organismische Biologie, Mikrobiologie, Immunologie, Neurowissenschaften, Medizin.

dem Bereich der Ingenieurwissenschaften (vier Anfragen) sowie der Informatik (fünf Anfragen) (**Abb. 2**). Es ist hervorzuheben, dass der Ombudsman die Informatik seit dem Jahr 2017 in Anpassung an die DFG-Systematik, an der sich der *Ombudsman für die Wissenschaft* orientiert, den Ingenieurwissenschaften (nicht mehr den Naturwissenschaften) zuordnet. Hinsichtlich des Vergleichs der Statistiken ist diese Veränderung annähernd vernachlässigbar, da beispielsweise im Vorjahr nur eine Frage aus dem Fachbereich der Informatik stammte.

Anfragen aus den Geistes- und Sozialwissenschaften, die – gleichfalls wie im Vorjahr – etwa ein Viertel der Anfragen ausmachten, entstammten einer Vielzahl von Fächern. Zu nennen sind Politik-, Sozial-, Wirtschaftswissenschaft, Philosophie, Psychologie, Bildungswissenschaft, Rechtswissenschaft, Medienwissenschaft, Kunstgeschichte, Musik und Archäologie.

Die Bearbeitung von Anfragen aus einem solch breit gefächerten Spektrum von Fachbereichen ist möglich, da sich der Ombudsman auf die Betrachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis beschränkt, ohne die Güte der wissenschaftlichen Inhalte zu bewerten. Der Ombudsman führt also keine Fachdiskurse, sondern konzentriert sich auf die unabdingbaren Möglichkeitsbedingungen guter Wissenschaft, ohne deren Beachtung erkenntnisträchtige, verlässliche Wissenschaft gar nicht möglich ist. Weil es um die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, nicht um die Bewertung von Fachdiskursen geht, ist es auch möglich, Anfragen zu beantworten, ohne dass der Fachbereich bekannt ist, wie dies 2017 bei 11 % der Anfragen der Fall war.

Die thematischen Schwerpunkte der Anfragen

Bereits auf den ersten Blick ist erkennbar, dass mit Abstand am häufigsten Fragen zu Autorschaften und Plagiaten an den Ombudsman herangetragen werden (**Abb. 3**). Wie in den Vorjahren bittet etwa ein Fünftel der Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgeber um eine Klärung in einem **Autorschaftskonflikt**. Häufig wird angegeben, eine (Mit-)Autorschaft würde nicht gewährt, obwohl sie aufgrund eines wissenschaftlichen Beitrags zur relevanten Publikation anerkannt werden müsse. In anderen Fällen geht es darum, dass eine Person zu Unrecht die Autorschaft für sich beanspruche, obgleich sie die Autorschaftskriterien in Wahrheit nicht

erfülle. Im Jahresbericht 2016 wurde den Empfehlungen des Ombudsmann zur Festlegung von Autorschaften und Autorschaftsreihenfolgen ein eigenes Schwerpunktkapitel gewidmet⁸.

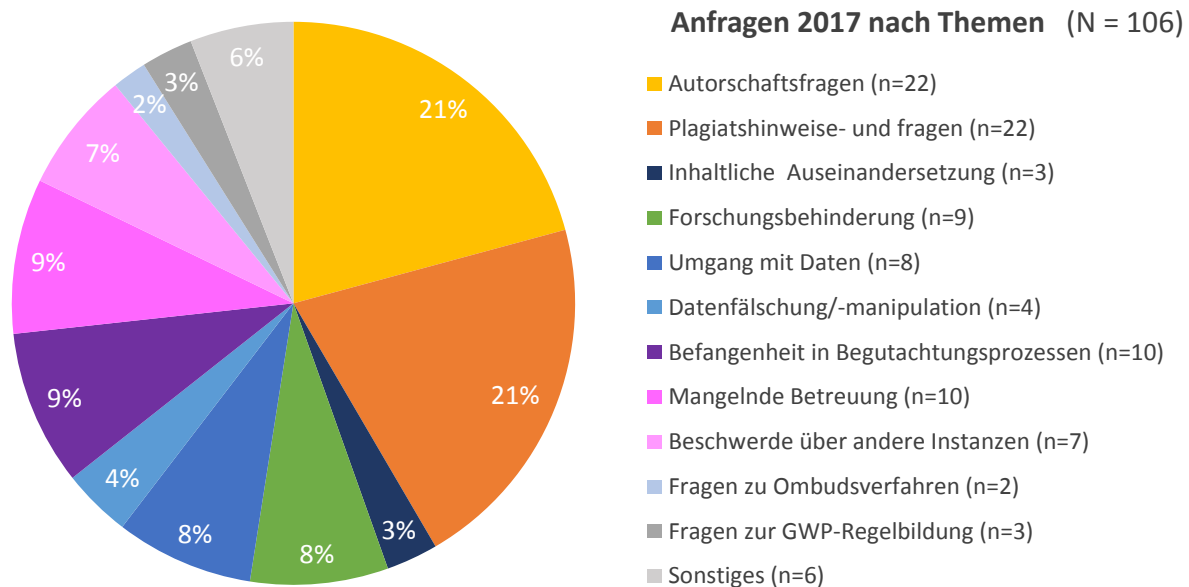


Abb. 3 Die im Jahr 2017 an den *Ombudsman für die Wissenschaft* gerichteten Anfragen, geordnet nach Themenschwerpunkten.

Neben 22 Anfragen zum Thema „Autorschaften“ gab es 2017 gleichfalls 22 Anfragen zum Themenkomplex „**Plagiate**“. Hinweise auf (mögliche) Plagiate bzw. Fragen zu Plagiaten haben sich im Vergleich zum Vorjahr somit mehr als verdoppelt. Während die meisten Personen, die sich hinsichtlich eines Autorschaftskonflikts an den Ombudsman wenden, selbst von diesem betroffen sind, werden zum Umgang mit Plagiaten häufig auch ganz allgemeine Fragen an den Ombudsman gerichtet, etwa dann, wenn es um das korrekte Zitieren der eigenen Vorarbeiten geht.⁹ Wenden sich Personen an den Ombudsman, die ein Plagiat einer wissenschaftlichen

⁸ Jahresberichte aus den Vorjahren finden Sie online unter: <http://www.ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/jahresberichte/>

⁹ Häufig ist von „Selbstplagiat“ die Rede, was irreführend ist (vgl. etwa ALLEA, *The European Code of Conduct for Research Integrity*, revised edition, 2017, sub 3.1, www.allea.org: „Re-publishing substantive parts of one’s own earlier publications, including translations, without duly acknowledging or citing the original (‘self-plagiarism’).“ Dass die erneute Publikation eines von der Autorin bzw. dem Autor bereits veröffentlichten Textes oder von Textteilen mit einem Hinweis auf die frühere Publikation zu versehen ist, hat seinen Grund darin, dass die wissenschaftliche Öffentlichkeit als auf Erkenntniszuwachs ausgerichtete Kommunikationsgemeinschaft wissen

Arbeit (oftmals ihrer eigenen) in einer Publikation entdeckt haben, werden die eingereichten Belege zunächst hinsichtlich ihrer Validität geprüft. Wie das Ombudsgremium den Hinweisen in der Folge nachgeht, hängt stark von den konkreten Umständen ab. Liegt ein Bezug zu einer Qualifikationsarbeit vor, wurde also (mutmaßlich) im Rahmen einer Bachelor- oder Master-Thesis, einer Dissertation oder einer Habilitation plagiiert und der akademische Grad somit eventuell infolge wissenschaftlichen Fehlverhaltens erworben, wird die Angelegenheit in der Regel an die zuständige Ombudsstelle oder Fehlverhaltenskommission der Hochschule weitergeleitet, an der die Qualifikationsarbeit entstanden ist. Handelt es sich um ein mutmaßliches Plagiat im Zusammenhang mit einer Publikation, die in einem wissenschaftlichen Fachverlag erschienen ist, ohne dass ein Bezug zum Erwerb eines akademischen Grades an einer Hochschule besteht, nimmt das Ombudsgremium entweder mit dem (Erst-)Autor der Publikation, in der das Plagiat entdeckt wurde, Kontakt auf, oder das Ombudsgremium leitet die Belege an den Verlag weiter. Häufig wenden sich die betroffenen Autoren im Anschluss selbst an den Verlag und bitten um eine Korrektur ihrer Arbeit. Sollte der Verlag daraufhin nicht tätig werden, kann das Ombudsgremium dabei helfen, die gebotene Aufmerksamkeit herbeizuführen.

Sechs Fälle (davon vier Anfragen aus 2017 sowie zwei Angelegenheiten aus dem Vorjahr) wurden im Jahr 2017 an lokale Stellen unter Anregung einer Prüfung des Sachverhalts weitergeleitet, da dem Ombudsgremium **Anhaltspunkte auf ein schweres bzw. nicht korrigierbares Fehlverhalten** vorlagen. Eine Vermittlung ist in solchen Fällen nicht mehr korrigierbaren wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgeschlossen. In einem Fall wurden Hinweise auf eine Forschungsbehinderung an eine lokale Ombudsstelle mit der Anregung einer Untersuchung weitergeleitet (zum Begriff der „Forschungsbehinderung“ siehe sogleich). Zwei Angelegenheiten wurden an die DFG übermittelt, da ein Bezug zu Drittmittelprojekten vorlag, die von der DFG finanziert wurden. In drei Fällen der sechs Fälle schweren, nicht korrigierbaren wissenschaftlichen Fehlverhaltens handelte es sich um Hinweise auf Plagiate in wissenschaftlichen Publikationen.

muss, welche Erkenntnisse neu sind und welche nicht, sofern das nach dem Format des wissenschaftlichen Textes (etwa bei einem Review-Beitrag, also einer systematischen Übersichtsarbeit) nicht ohnehin klar ist.

Forschungsbehinderungen wurden in neun Fällen beschrieben. Oftmals sind diese Fälle sehr komplex und weisen einen Bezug zum Arbeitsrecht auf, sodass es dem Gremium nicht immer möglich ist, die Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber durch eine Vermittlung zu unterstützen. „Forschungsbehinderung“ ist gleichsam eine Auffangklausel, die greift, wenn speziellere Regeln guter wissenschaftlicher Praxis nicht passen; es geht typischerweise um Hindernisse, die die wissenschaftliche Arbeit oder das wissenschaftliche Fortkommen erschweren und/oder die wissenschaftliche Reputation beschädigen. Zum Teil sind von den betroffenen Personen zuvor schon weitere Stellen kontaktiert worden. Da das Ombudsgremium nicht tätig wird, wenn ein Fall bereits durch eine lokale Ombudsstelle bearbeitet wird, sollten Betroffene sich zu Beginn überlegen bzw. informieren, ob die lokale Ombudsstelle oder der *Ombudsman für die Wissenschaft* zur Bearbeitung eines Falls besser geeignet sein könnte (werden Befangenheiten vermutet, empfiehlt es sich beispielsweise, die Anfrage an den *Ombudsman für die Wissenschaft* zu richten).

Auch in 2017 gab es erneut zahlreiche Anfragen zum Thema „Daten“, die zu der Kategorie „**Umgang mit Daten**“ zusammengefasst wurden. Fragen wurden zu Datenzugang und Datennutzung sowie zur (langfristigen) Aufbewahrung von Daten, zum Datenschutz und zum vertraulichen Umgang mit Daten gestellt.

In vier Fällen wurden Hinweise auf **Datenfälschung oder Datenmanipulation** eingereicht, die jedoch nicht alle belegt werden konnten.

In diesem Jahr lag mehreren Fällen der Verdacht zugrunde, in eine Begutachtung involvierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler könnten befangen gewesen sein. Dies würde den Ausgang der Begutachtung zu Ungunsten der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers beeinflussen. Diese Anfragen wurden in der Kategorie „**Befangenheit in Begutachtungsprozessen**“ zusammengefasst. Es wurden Fragen zu Befangenheiten bei der Vergabe von Drittmitteln und zu Befangenheiten in Promotions- bzw. Habilitationsverfahren gestellt. Auch wurden Befangenheiten im Zusammenhang mit Review-Prozessen wissenschaftlicher Journale vermutet. Charakteristisch für Begutachtungsverfahren sind Kontrollschritte und Kontrollinstanzen, die einer unlauteren Beeinflussung des Verfahrens entgegenwirken sollen bzw. sicherstellen, dass mögliche Befangenheiten rechtzeitig entdeckt und gemeldet werden. Das Ombudsgremium leitet die Betroffenen deshalb, wenn möglich, an die jeweils zuständige

lokale Instanz weiter. Zusätzlich berät das Ombudsgremium auch bei allgemeinen Fragen zum Thema der Befangenheit.

Anfragen, die sich auf Prüfungsangelegenheiten bezogen, gab es im Jahr 2017 – anders als in den Vorjahren – nicht. Stattdessen kam es häufiger zu Anfragen seitens des wissenschaftlichen Nachwuchses, in denen meist verschiedene, ineinandergreifende Konflikte eine Rolle spielen. In aller Regel zieht sich durch das Knäuel multipler Konflikte wie ein roter Faden die **mangelnde Betreuung** bzw. die mangelnde Kommunikation seitens der Betreuerin oder des Betreuers (etwa einer Dissertation). Sofern ein Bezug zur GWP bestand, standen das Ombudsgremium und die Geschäftsstelle den Betroffenen in diesen Fällen beratend zur Seite; das Empowerment des wissenschaftlichen Nachwuchses ist eine wesentliche Aufgabe des Ombudsgremiums. Wie in den Vorjahren bestand häufig die Sorge, dass eine Kontaktaufnahme des Ombudsgremiums zur Betreuerin bzw. zum Betreuer die Lage noch verschlimmern könnte, sodass keine Vermittlung, sondern lediglich eine Beratung gewünscht wurde. In derartigen Konflikten kann die Beratung nur die zweitbeste Lösung sein, die zugleich die einzig realistische Option ist, weil die Betroffenen sich vor den Nachteilen einer offenen Konfliktmoderation bzw. -vermittlung fürchten. Erneut wurden auch **Beschwerden über andere Instanzen**, wie Fehlverhaltenskommissionen oder lokale Ombudsstellen, an das Gremium herangetragen. Der *Ombudsman für die Wissenschaft* ist jedoch, wie bereits erwähnt, nicht befugt, die Verfahren anderer Institutionen zu evaluieren.

Neben Fragen zum **Ablauf von Ombudsverfahren** wurden auch mehrere allgemeine Fragen zu den GWP-Regeln bzw. zur **Bildung von GWP-Regeln** gestellt. Sofern bei einer Anfrage **kein Bezug zur GWP** festgestellt werden konnte, wurde den anfragenden Personen erläutert, warum die GWP-Regeln im konkreten Fall nicht greifen, und es wurden alternative Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt bzw. Kontaktpersonen genannt.

Schwerpunktthemen im Jahr 2017

Die Bedeutung und der Schutz von *Whistleblowern* in der Wissenschaft

Etwa jede zehnte Anfrage wurde 2017 an den *Ombudsman für die Wissenschaft* gestellt, ohne dass die Anfragenden ihre Namen preisgaben. Fast alle anonymen Anfragen konnten in einer Beratung beantwortet werden. In drei Fällen wurden die Hinweise gemeinsam mit den eingereichten Belegen an die für die Untersuchung zuständige Institution weitergeleitet, da der Verdacht auf ein nicht-korrigierbares (= schweres) wissenschaftliches Fehlverhalten nachvollziehbar dargelegt wurde. Da das Ombudsgremium regelmäßig mit der Frage konfrontiert ist, wie in hochindividuellen Situationen mit Anfragen – insbesondere, wenn sie anonym gestellt werden – umzugehen ist, beteiligt sich der Ombudsman aktiv und kontinuierlich an der Debatte zur Bedeutung und zum fairen Umgang mit *Whistleblowern*¹⁰. Der Begriff „*Whistleblower*“ bezeichnet klassischerweise Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber in der Privatwirtschaft¹¹, doch er trifft auch auf Betroffene in der Wissenschaft zu: auch in der Wissenschaft drohen Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern, die auf Unregelmäßigkeiten und Fehlverhalten am Arbeitsplatz aufmerksam machen, Repressalien, wie etwa Mobbing, keine Verlängerung des befristeten Arbeitsvertrags oder sogar die Kündigung¹². Das Thema ist dabei untrennbar verbunden mit der Frage, wie neben dem Schutz der *Whistleblower* auch der faire Umgang mit den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern gewährleistet werden kann, die des Fehlverhaltens beschuldigt werden. Die DFG-Denkschrift gibt hierfür in Empfehlung 17 („Hinweisgeber (sog. *Whistleblower*)“) klare Richtlinien vor. Aus aktuellem Anlass gibt es in der DFG eine lebhaft diskutierte Diskussion über die Grenzen des legitimen *Whistleblowings*¹³. Das Ombudsgremium als zwar von der DFG errichtete, aber außerhalb der DFG arbeitende und an deren internen Verfahren nicht beteiligte Institution verfolgt diese

¹⁰ siehe Jahresbericht 2016, Kapitel „Beobachtungen und Perspektiven des Ombudsman: Zum Umgang mit anonymen *Whistleblowern*“

¹¹ Definition „*Whistleblower*“ siehe OECD-Bericht „*Committing to effective whistleblower protection*“ (2016) <http://www.oecd.org/corporate/committing-to-effective-whistleblower-protection-9789264252639-en.htm>

¹² vgl. Schulz, C. N.: *Whistleblowing in der Wissenschaft. Rechtliche Aspekte im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten*. Interdisziplinäre Schriften zur Wissenschaftsforschung Band 4, Nomos 2008.

¹³ vgl. Dzwonnek, D.: Zum Schutze aller – im Interesse aller!, in *forschung* (2017), Nr. 4/2017, S. 2-4

DFG-interne Diskussion aufmerksam und wirbt für eine differenzierte Lösung, die Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber schützt, ohne die von Vorwürfen Betroffenen schutzlos zu stellen.

Neben ehrlichen Whistleblowern, die in gutem Glauben auf fragwürdige Geschehnisse hinweisen, die ihres Erachtens einen Verstoß gegen die Regeln der GWP oder der Forschungsethik darstellen, gibt es leider auch Personen, die falsche Anschuldigungen formulieren, um die Reputation einer bzw. eines anderen zu beschädigen. Für solche Falschbeschuldigungen kann es unterschiedliche Gründe geben.¹⁴ Die Interessen, die Hinweisgeber/innen verfolgen, sind divers.¹⁵ Einigkeit dürfte darüber bestehen, dass der Vertraulichkeit beim Umgang mit Hinweisen auf ein mutmaßliches wissenschaftliches Fehlverhalten höchste Priorität einzuräumen ist. Wie die Liste¹⁶ der weit über 500 Ombudspersonen in Deutschland zeigt, gibt es mittlerweile eine Vielzahl möglicher Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, an die man sich im Verdachtsfall mit der Bitte um eine Beratung wenden kann. Einen Überblick darüber, wer die richtige Ansprechperson bzw. die zuständige Instanz für mein Anliegen sein könnte, gibt auch der DFG-Verfahrensleitfaden zur GWP¹⁷. Funktionierende Schutz- und Verfahrensstrukturen innerhalb einer Institution zu organisieren und das Whistleblowing als Mittel zur Qualitätssicherung zu verstehen, ist dabei die Aufgabe der Leitungsebene.

¹⁴ Hendrix, S.: *What to do when you are falsely accused of scientific fraud?*, Blogpost (2014);

<https://www.smartsciencecareer.com/falsely-accused/>

¹⁵ C. K. Gunsalus: *How to blow the whistle and still have a career afterwards*, in *Science and Engineering Ethics* (1998) Volume 4, Issue 1, 51-68

¹⁶ Liste der lokalen Ombudspersonen in Deutschland auf der Website des *Ombudsman für die Wissenschaft*:

www.ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/fileadmin/Ombudsman/Dokumente/Ombudspersonen/LokaleOmbudspersonen.xlsx

¹⁷ Verfahrensleitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft;

http://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/verfahrensleitfaden_gwp.pdf

Wissenschaftliche Journale und Verlage: Probleme und Lösungsansätze im Umgang mit Fehlverhaltensfällen

In der Vergangenheit, so auch in 2017, hat das Ombudsgremium in zahlreichen Fällen mit wissenschaftlichen Verlagen sowie Editorinnen und Editoren Kontakt aufgenommen, um eine Klärung in Autorschaftskonflikten oder anderen Fehlverhaltensfällen herbeizuführen. Neben Anfragen von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern, die sich mit der Bitte um eine Vermittlung oder Vorprüfung direkt an den Ombudsman wandten, gab es auch Anfragende, die sich – beispielsweise um auf ein Plagiat ihrer Arbeit aufmerksam zu machen oder um ein *Corrigendum* einer Autorschaft einzureichen – zunächst an den Verlag gewandt hatten, sich von diesem jedoch nicht angemessen unterstützt sahen. Da auch auf der *World Conference on Research Integrity 2017 (WCRI 2017)*, auf der der *Ombudsman für die Wissenschaft* mit zwei Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle präsent war, zahlreiche *Research Integrity Officers* und *Editors* wissenschaftlicher Verlage bzw. Fachzeitschriften ihre Perspektive darstellten, widmen wir in diesem Jahr ein Kapitel des Jahresberichts den Problemen, mit denen sich Editorinnen und Editoren bei der Prüfung von Fehlverhaltensfällen konfrontiert sehen.

Editorinnen und Editoren bzw. Beschäftigte von Verlagen können Untersuchungen von möglichem wissenschaftlichen Fehlverhalten innerhalb der betroffenen Einrichtung, beispielsweise die Kontrolle von Laborbüchern oder das Führen von Interviews und Einholen von Stellungnahmen, nicht selbst vornehmen. Hinsichtlich der Aufklärung von Hinweisen auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten, insbesondere bei schweren, also nicht korrigierbaren GWP-Verstößen wie Datenfälschungen, sind sie deshalb typischerweise auf die Kooperation der betroffenen Institutionen und der verantwortlichen Autorinnen und Autoren angewiesen. Liegt ein ernstzunehmender Verdacht vor und ist es daher notwendig, eine Prüfung der Belege bzw. Hinweise innerhalb des betroffenen Instituts anzuregen, stellt sich umgehend die Frage, wer zunächst kontaktiert werden soll und wie sichergestellt werden kann, dass diese Person nicht selbst in den Fehlverhaltensfall involviert und somit befangen ist. Erschwert wird die Situation, wenn der *Corresponding Author* in der Zwischenzeit die wissenschaftliche Einrichtung gewechselt hat. Ist dann die Institution, an dem die mutmaßlich fehlerhaften Daten generiert wurden, oder die Einrichtung, an der die des Fehlverhaltens beschuldigte Person nun beschäftigt ist, für die Untersuchung zuständig – oder beide? Wo befinden sich

die Aufzeichnungen – in den Natur- und Lebenswissenschaften typischerweise die Laborbücher – zu diesem Projekt? Zwar sollten sie gemäß der GWP-Regeln in Deutschland zehn Jahre am Entstehungsort aufbewahrt werden, doch nehmen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, gerade *Principal Investigators*, bei einem Wechsel der Arbeitsstelle häufig alle wissenschaftlichen Aufzeichnungen mit zur nächsten Einrichtung, da sie die Verantwortung für Projekte und Daten tragen und eventuell weiterhin daran bzw. damit arbeiten. Ganz besonders schwierig gestaltet sich die Aufklärung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, wenn mehrere Institutionen in unterschiedlichen Ländern involviert sind. Ob Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler bereits zuvor mit einem wissenschaftlichem Fehlverhalten in Zusammenhang gebracht worden sind oder ob die Angelegenheit eventuell schon an anderer Stelle geprüft wurde, noch dazu über Ländergrenzen hinweg, lässt sich nicht zuletzt auch aufgrund der Datenschutzregeln in der Regel nicht in Erfahrung bringen.

Schnell wird klar, weshalb fehlerhafte Publikationen nicht – wie es sich die *Whistleblower* wünschen – innerhalb kürzester Zeit zurückgezogen werden können, denn wie bei allen Fehlverhaltensverfahren gilt, dass ein bloßer Verdacht nicht ausreicht. Editorinnen und Editoren holen daher, ähnlich dem Vorgehen des *Ombudsman für die Wissenschaft*, in der Regel zunächst eine Stellungnahme des *Corresponding Authors* ein und bitten um die Weiterleitung von Belegen. Sie haben jedoch keinerlei Sanktionsmacht, um beispielsweise auf das Einreichen der Originaldaten zu bestehen.

Insbesondere wenn eine vergleichsweise offensichtliche Datenmanipulation in einer Publikation vorlag, können die wissenschaftliche Fachgemeinde oder die Öffentlichkeit das zögerliche Vorgehen oder das Zurückhalten von Informationen seitens eines Verlags häufig nicht nachvollziehen. Selbst wenn eine Institution ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt und den Untersuchungsbericht an das betroffene Journal weitergeleitet hat, dürfen die relevanten Punkte des Berichts oder die Gründe für den Rückzug eines Artikels meist nicht ohne die Zustimmung der Betroffenen publiziert oder weitergegeben werden. Die Verantwortung dafür, dass diese Informationen nicht herausgegeben werden können, liegt somit meist nicht beim Verlag.

Auf der *WCRI 2017* wurden in einem Workshop, der unter anderem von COPE (dem *Committee on Publication Ethics*) organisiert wurde, zahlreiche Vorschläge und Lösungsansätze besprochen, die Verlagen die Aufklärung von mutmaßlichen GWP-Brüchen erleichtern könnten. Eine Reihe von Editorinnen und Editoren sowie GWP-Beauftragten haben ihre Vorschläge in dem Dokument *Cooperation And Liaison Between Universities And Editors (CLUE): Recommendations On Best Practice*¹⁸ zusammengefasst, das auf der Weltkonferenz gemeinsam diskutiert wurde. So müssen Verlage bisher häufig die verantwortlichen *Corresponding Authors* bitten, eine für die Untersuchung zuständige Instanz innerhalb der Institution zu nennen. Eine Idee ist, (nationale) Listen mit den möglichen Ansprechpersonen der wissenschaftlichen Institutionen zu erstellen. In Deutschland wäre dies beispielsweise die vom Ombudsman geführte Liste mit Ombudsstellen bzw. Ombudspersonen, da die Funktion des *Research Integrity Officers* bei uns – anders als etwa in vielen US-amerikanischen Einrichtungen – bisher nicht verankert ist. Ein alternativer Vorschlag wäre, Autorinnen und Autoren sollten den Verlagen standardmäßig bereits beim Einreichen eines Manuskripts eine zuständige Person für wissenschaftliche Integrität an ihrer Einrichtung nennen. Während dies den wünschenswerten Nebeneffekt hätte, dass sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler automatisch mit den GWP-Regeln und den Zuständigkeiten ihrer Einrichtung auseinandersetzen müssten, wurden auf der Weltkonferenz jedoch auch Gegenstimmen laut, die zu bedenken gaben, dass dies einem unbegründeten Generalverdacht gegenüber allen Autorinnen und Autoren gleichkäme, der das gegenseitige Vertrauen im Wissenschaftssystem untergraben könnte. Zur Debatte steht ferner, zu welchem Zeitpunkt ein Verlag sich (zusätzlich zur Kontaktaufnahme mit den Autorinnen und Autoren) direkt an die relevante wissenschaftliche Einrichtung wenden sollte. Die Autorinnen und Autoren der *CLUE-Best Practices* schlagen vor, Institutionen sollten Mechanismen und Regeln zur Bewertung der Gültigkeit wissenschaftlicher Aufzeichnungen (*validity of research reports*) entwickeln – ganz unabhängig von den Regeln im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten. Diese Forderung deutet die unterschiedlichen Interessenlagen von Verlagen und wissenschaftlichen Einrichtungen an, wenn Zweifel an der Gültigkeit wissenschaftlicher Daten erhoben werden: Während die Verlage in erster Linie an der Frage interessiert sind, wie valide die Datenlage ist

¹⁸ Wager et al. (2017), bioRxiv, preprint; doi: <https://doi.org/10.1101/139170>

(für die wissenschaftliche Güte der Aussagen ist das entscheidend), will eine Forschungseinrichtung bei einem GWP-Vorwurf in aller Regel nur aufklären, ob der Wissenschaftler bzw. die Wissenschaftlerin die Mindestbedingungen eingehalten hat, die fachlich gute Wissenschaft erst ermöglichen. Diese Aspekte liegen eng beieinander, sie sind aber nicht deckungsgleich: Irregulär gewonnene Daten haben von vornherein überhaupt keine wissenschaftliche Aussagekraft, während die Korrektheit des Datengewinnungsvorgangs über deren Aussagekraft nichts besagt, denn korrekt gewonnenen Daten kann im Hinblick auf das Erkenntnisziel die erhoffte Aussagekraft fehlen. Es ist wie im Sport: Wer die für ein Spiel konstitutiven Regeln beachtet, spielt deshalb vielleicht noch nicht gut (man vergleiche die unterschiedliche Qualität von alles in allem regelkonform agierenden Fußballteams), während ein Team, das sich von Regelbruch zu Regelbruch hangelt, von vornherein kein ansehnliches, gutes Spiel mehr zustande bringt.

Wissenschaftliche Journale spielen eine wichtige Rolle bei der Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens, denn sie prüfen Hinweise und fragen bei den entsprechenden Institutionen nach. Wünschenswert ist dabei nicht nur ein schnelles und faires Handeln der Editorinnen und Editoren, sondern auch eine Kooperation seitens der Autorinnen und Autoren sowie der Institutionen.

Ombudsman-Workshop: Plagiatsnachverfolgung in Bibliotheken

Am 6. Februar 2017 veranstaltete der *Ombudsman für die Wissenschaft* erstmalig einen eintägigen Workshop mit dem Thema „Plagiatsnachverfolgung in Bibliotheken“, auf dem die Ursachen des bisher uneinheitlichen Umgangs mit (unter anderem aufgrund nachweislicher Plagiate) zurückgezogenen Dissertationen in Universitätsbibliotheken und der Deutschen Nationalbibliothek (DNB) diskutiert wurden. Ziel des Workshops war es, im Kreis von Bibliotheks- und Rechtsexpertinnen und -experten mit gleichzeitigem Blick auf die Regeln und Ansprüche guter wissenschaftlicher Praxis mögliche Lösungsansätze für eine vereinheitlichte Kenntlichmachung von Plagiatsarbeiten zu erörtern.

Neben den Mitgliedern des Ombudsgremiums und der Ombudsman-Geschäftsstelle nahmen die folgenden Vertreterinnen und Vertreter des Bibliotheksbereichs am Workshop teil:

Prof. Dr. Andreas Degkwitz, Direktor der Universitätsbibliothek der HU, Berlin,

Dr. Beate Tröger, Direktorin der Universitäts- und Landesbibliothek Münster und Mitglied des Bundesvorstandes des Deutschen Bibliotheksverbandes (dbv),

Ass. iur. Hans-Peter Krieger, Justizariat Deutsche Nationalbibliothek, Frankfurt a. M.,

Prof. Dr. Eric W. Steinhauer, Universitätsbibliothek Hagen und

Ass. iur. Armin Talke, Staatsbibliothek zu Berlin, Vorsitzender der Rechtskommission des Deutschen Bibliotheksverbandes (dbv).

Als Experte für Fragen des Urheberrechts wurde zudem

Prof. Dr. Alexander Peukert, Goethe-Universität Frankfurt a. M.

nach Berlin eingeladen. Ferner war die DFG-Geschäftsstelle vertreten durch

Dr. Johannes Fournier, Programmdirektor Gruppe Wissenschaftliche Literaturversorgungs- und Informationssysteme.

Die momentan sehr uneinheitliche Praxis von Bibliotheken in Deutschland im Umgang mit fehlerhaften Arbeiten, beispielsweise hinsichtlich einer Markierung und/oder der Zugänglichkeit der Werke, ist weder für betroffene plagierte Wissenschaftlerinnen und

Wissenschaftler noch für die Wissenschaftsgemeinde oder die Öffentlichkeit zufriedenstellend. Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv) empfiehlt in einer Richtlinie¹⁹ den Verbleib des betroffenen fehlerhaften Werks im Bestand, versehen mit einem Hinweis darauf, *„dass das Werk ursprünglich als Dissertation angenommen worden ist, der Doktorgrad aber mittlerweile entzogen worden ist sowie das Datum der Entscheidung und Benennung des Gremiums, das die Entscheidung getroffen hat“*. Diese Strategie, deren Empfehlung sich der Ombudsman anschließt, wird in Deutschland nicht von allen wissenschaftlichen Bibliotheken verfolgt. Manche Universitätsbibliotheken löschen fehlerhafte Arbeiten sowohl aus dem Bestand als auch aus dem Bibliothekskatalog²⁰, in anderen Fällen findet sich kein Hinweis auf den Entzug des Doktorgrads im online-Katalog der Bibliothek und die Werke sind weiterhin zugänglich – eine Situation, die Herrmann Horstkotte als „bibliographisches Durcheinander“ bezeichnet.²¹

Im Verlauf des Workshops wurde festgestellt, dass eine fehlende Kenntlichmachung unter anderem auch darauf zurückgeführt werden kann, dass Universitätsbibliotheken nicht regelmäßig über endgültige (bestands- bzw. rechtskräftige) Entziehungsentscheidungen von Fehlverhaltenskommissionen, beispielsweise durch die zuständigen Dekanate, informiert werden. Zudem sind nicht nur Bibliothekskataloge, sondern auch online verfügbare hochschuleigene Bestandsauflistungen von den derzeitigen Unregelmäßigkeiten betroffen. Aus Sicht der GWP sollte mit fehlerhaften Werken (zumindest national) einheitlich umgegangen werden. Die Werke sollten weiter im Bestand und zugänglich bleiben, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie wissenschaftliche Erkenntnisse bzw. einen wissenschaftlichen Mehrwert enthalten. Ein Urteil über die fachliche Qualität kann nur innerhalb der entsprechenden Fachgemeinde bzw. durch die Öffentlichkeit gefällt werden. Gleichzeitig besteht seitens der Leserinnen und Leser ein berechtigtes hohes Interesse an der Information, dass das Werk fehlerhaft ist und nunmehr keine Qualifikationsarbeit mehr darstellt. Der Ombudsman hält hinsichtlich der GWP und im Sinne der Transparenz einen

¹⁹ Plagiarismus: Eine Handreichung für Bibliotheken. Stellungnahme zum bibliothekarischen Umgang mit wissenschaftlichen Publikationen, die Plagiate enthalten, Deutscher Bibliotheksverband e.V. (26.06.2014)

²⁰ vgl. Krepke, J.: Was tun mit zurückgezogenen Dissertationen und Plagiaten?, in *PROLibris* (2016) 4/16, S. 60-61

²¹ Horstkotte, H.: Beanstandete Dissertationen in Bibliotheken. Plagiate mit Zukunft, in *DER TAGESSPIEGEL* (14.08.2016); <https://www.tagesspiegel.de/wissen/beanstandete-dissertationen-in-bibliotheken-plagiate-mit-zukunft/13995204.html>

öffentlich sichtbaren Vermerk über den Entzug des akademischen Grades für angebracht. Ein derartiger öffentlicher und zeitlich unbefristeter Hinweis auf einen Betrug im Zusammenhang mit einer Qualifikationsarbeit könnte jedoch einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Autors bzw. der Autorin darstellen. Eine Möglichkeit der Lösung dieses Interessenkonflikts zwischen Autorinnen und Autoren (die sich nachweislich fehlverhalten haben) und der Öffentlichkeit (die ein berechtigtes Interesse an der Information hat, dass es sich um eine Plagiatsarbeit handelt) könnte in einer Anpassung des Hochschul- bzw. Wissenschaftsrechts bestehen. Hierbei muss zunächst geprüft werden, inwiefern die Forderung eines öffentlichen und im Internet weltweit zugänglichen Vermerks mit den notwendigen Anforderungen des Datenschutzrechts in Einklang zu bringen ist. Möglicherweise kann der internationale Vergleich im Umgang mit fehlerhaften Dissertationen, aber auch generell im Umgang mit fehlerhaften wissenschaftlichen Publikationen weitere Lösungsmöglichkeiten aufzeigen.

Beobachtungen und Perspektiven

Überlegungen zur Unterstützung der Arbeit der lokalen Ombudspersonen

Bereits seit längerem zeichnet sich ein Trend dahingehend ab, dass wissenschaftliche Einrichtungen mehrere Ombudspersonen in das Amt wählen, die parallel und zum Teil fachbereichsspezifisch tätig sind, oder sogar eine Ombudsstelle einrichten, d.h. eine Organisationseinheit, in der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit spezifischen GWP-Kenntnissen die Ombudspersonen unterstützen. Der *Ombudsman für die Wissenschaft* begrüßt diese Entwicklung: Zum einen wird dadurch die Arbeitslast für die einzelnen Ombudspersonen geringer, zum anderen können Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber zwischen verschiedenen Ansprechpersonen wählen, denn es kann gerade an kleineren Einrichtungen schnell vorkommen, dass eine in den Konflikt involvierte Person zufällig mit der Ombudsperson in engerem Kontakt steht. Die Wahl mehrerer Ombudspersonen oder eines lokalen Ombudsgremiums bietet die Chance, möglichen Befangenheiten vorzubeugen. Empfehlen kann sich auch die Nennung externer Ombudspersonen an Partnereinrichtungen als Alternative für die lokale Stelle. Werden Ombudsstellen eingerichtet, wie beispielsweise an der Universität Hamburg, der Universität Göttingen, der TU München oder der Charité Berlin, unterstützen häufig weitere (wissenschaftliche) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Ombudspersonen bei ihrer Arbeit. Auch im vergangenen Jahr traten mehrfach Anfragende mit einem Konflikt an den *Ombudsman für die Wissenschaft* heran, da sie von ihrer lokalen Ombudsperson die Rückmeldung erhalten hatten, diese habe derzeit keine Zeit, sich mit dem Anliegen zu befassen, oder fühle sich nicht zuständig. Das Ombudsgremium konnte in diesen Fällen in der Regel durchaus einen GWP-Bezug erkennen und hat die Angelegenheiten weiterverfolgt bzw. die Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber entsprechend beraten. Diese Beispiele verdeutlichen, dass die zeitliche und beratende Unterstützung lokaler Ombudspersonen durch eigens dafür eingerichtete Ombudsstellen von großer Wichtigkeit ist. Ombudsstellen können beispielsweise allgemeine Auskunft zur GWP geben, telefonische Beratungen vornehmen und die Ombudsfälle koordinieren. Auch besteht in einer dauerhaft eingerichteten Ombudsstelle die Möglichkeit, langjährige Expertise im Umgang mit Fällen und

GWP-Fragen zu sammeln – auch diese Akkumulation von Wissen auf lokaler Ebene stellt eine große Unterstützung für die Ombudspersonen dar.

Netzwerkbildung von Ombudspersonen und Ombudsstellen

Im Juni 2017 fand erstmalig ein Vernetzungstreffen von Ombudspersonen auf lokaler Ebene statt: Die Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis der Universität Göttingen, die von Frau Dr. Veronika Fuest geleitet wird, lud auf Anregung der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) alle Ombudspersonen Niedersachsens zu einem Treffen nach Göttingen ein, um Erfahrungen zur Organisation der Ombudsarbeit sowie zum Umgang mit Ombudsanfragen auszutauschen. Neben Frau Prof. Dr. Ulrike Beisiegel, Präsidentin der Universität Göttingen und Vizepräsidentin der HRK sowie von 2005 bis 2010 Sprecherin des damals noch sogenannten „Ombudsman der DFG“, nahmen 18 Ombudspersonen bzw. leitende Personen von Ombudsstellen an dem Treffen teil, das sehr positiv wahrgenommen wurde. Zudem wurde ein Vertreter der niedersächsischen Ombudspersonen als gemeinsamer Ansprechpartner für die HRK gewählt.

Aus Sicht des Ombudsman sind derartige lokale Vernetzungstreffen zum Austausch über organisatorische und aktuelle Fragen zur GWP äußerst förderlich für die Etablierung einer Kultur wissenschaftlicher Integrität an deutschen Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Im vertraulichen Kreis können Ombudspersonen Erfahrungen austauschen, um alternative Lösungswege aufzuzeigen und möglichst optimale Lösungen in häufig hochkomplexen Konfliktsituationen herbeizuführen oder um die Anwendung der GWP-Regeln (in Reflexion der eigenen Institutsregeln) zu diskutieren. Lokale Ombudspersonen sind bei ihrer Arbeit mit höchst unterschiedlichen Arten und Anzahlen von Anfragen befasst²² und der Bedarf an Austauschmöglichkeiten wird nicht zuletzt auf den vom Ombudsman organisierten Ombudssymposien immer wieder kommuniziert.

Für den vertraulichen Austausch zu den sehr sensiblen Ombudsfragen eignen sich kleinere Kreise bestens, wie die Erfahrung der US-amerikanischen *Association of Research Integrity Officers (ARIO)* zeigt. Lauren Qualkenbush (Vizepräsidentin von ARIO und Direktorin des *Office*

²² vgl. Auswertung einer Umfrage des Ombudsman zur Ombudsarbeit (Jahresbericht 2014)

for Research Integrity der *Northwestern University*) ist eine der Initiatorinnen und Initiatoren dieses informellen Netzwerks, das sich als *Grassroot*-Organisation versteht. Sie stellte bei einem Treffen des *European Networks of Research Integrity (ENRIO)* im Mai 2017 in Amsterdam die Arbeit von *ARIO* vor. So hätten 2013 fünf *Research Integrity Officers (RIO)* die initiale Idee für lokale Treffen der häufig isoliert agierenden *RIOs* entwickelt und – ähnlich wie die niedersächsischen Ombudspersonen – mit dem Erstellen einer Liste aller *RIOs* auf nationaler Ebene begonnen. Neben den regelmäßig stattfindenden landesweiten Meetings, die stetigen Zuwachs verzeichnen, haben sich seitdem zusätzlich mehrere lokale Netzwerke von *RIOs* gebildet, die sich regelmäßig austauschen, bei Bedarf auch im Rahmen von Skype-Konferenzen. Und der Bedarf zum Austausch von Erfahrungen ist groß, nicht zuletzt, da die GWP-Regeln nicht immer mit den Institutsregeln in Einklang stehen. Die Treffen schaffen Aufmerksamkeit für Diskrepanzen und Entwicklungsbedarfe und können helfen, Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen sowie die Arbeit im Bereich der GWP zu standardisieren und zu professionalisieren.

Der Ombudsman begrüßt die Fortführung dieser Ansätze in Deutschland und unterstützt die lokale Netzwerkbildung gern mit der Teilnahme an den jeweiligen (initialen) Netzwerktreffen, sofern dies zeitlich möglich ist. Um dem Bedarf hinsichtlich der Vernetzung und Weiterentwicklung der GWP-Regeln gerecht zu werden, veranstalten auch die außer-universitären Forschungseinrichtungen mittlerweile regelmäßige Treffen der Ombudspersonen. Neben der Leibniz- und der Helmholtz-Gemeinschaft veranstaltete die Fraunhofer-Gesellschaft im November 2017 ein Treffen der Ombudspersonen, an dem Prof. Dr. Daniela Männel als Mitglied des Ombudsgremiums teilnahm und die Arbeit des Ombudsmans vorstellte. Zudem organisierte der *Universitätsverband zur Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Deutschland (UniWiND)* e. V. im September 2017 erstmalig eine Konferenz zum Thema „Gute wissenschaftliche Praxis in der Promotion“, an der neben zahlreichen Organisatorinnen und Organisatoren von Graduiertenzentren auch Hochschul-GWP-Beauftragte und Leitende von Ombudsstellen teilnahmen, und zu dem auch der Ombudsman eingeladen war (siehe Kapitel „[Ausbildung in der guten wissenschaftlichen Praxis](#)“).

Ausbildung in der guten wissenschaftlichen Praxis

Wie in den Vorjahren war der Ombudsman zu zahlreichen Fortbildungsveranstaltungen zur GWP eingeladen, um die Arbeit des Gremiums vorzustellen und Fragen zum Umgang mit Konflikten zu beantworten. Prof. Dr. Joachim Heberle hielt beispielsweise u. a. einen Vortrag im Rahmen der Veranstaltung „*Responsible Research*“ am Biozentrum der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) in Martinsried, welche von den Graduiertenzentren in den Lebenswissenschaften der LMU organisiert wurde. Der Sprecher des Ombudsgremiums, Prof. Dr. Stephan Rixen, nahm neben einer Veranstaltung zur GWP des Deutschen Hochschulverbands (DHV) an dem Seminar "Gute wissenschaftliche Praxis für die Rechtswissenschaften" teil, das von einem Promotionskolleg der *Humboldt European Law School* veranstaltet wurde.

Besonders begrüßt hat der Ombudsman zudem das Symposium des *Universitätsverbands zur Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Deutschland* (UniWiND) e. V. zum Thema „Gute wissenschaftliche Praxis in der Promotion – Von Anfang an“, bei dem unter anderem die Geschäftsstellenleiterin des Ombudsman, Dr. Hjördis Czesnick, über die Beobachtungen des Ombudsman zur Prävention von und Unterstützung bei Konflikten in der Promotionsphase referierte. Der UniWiND e. V. ist ein Verbund von mittlerweile über 60 Universitäten, die über fakultätsübergreifende Fördereinrichtungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs verfügen (Graduiertenzentren, Graduate Schools, Graduiertenakademien etc.) und die daran interessiert sind, über den Austausch mit anderen Universitäten zur Optimierung von Strukturen und Strategien beizutragen. Beispielsweise beschäftigt sich die UniWiND-Arbeitsgruppe „Gute wissenschaftliche Praxis: Bestandsaufnahme und Umsetzungsstrategien“ mit derzeit existierenden Angeboten zur Lehre der GWP und mit Herausforderungen bei deren Implementierung. Das Symposium 2017 stand ganz im Sinne der Förderung strukturierter Programme zur Ausbildung in der GWP. Sehr positiv aufgenommen wurde die „*Best Practice-Session*“, bei der GWP-Beauftragte von acht Universitäten die GWP-Training-Strategie ihrer Einrichtung vorstellten. Das Spektrum reichte von Online-Kursen zur GWP über obligatorische und fakultative GWP-Lehrveranstaltungen bis

hin zu lokalen Symposien zum Thema „Wissenschaftliche Integrität“. Die sehr inspirierende Veranstaltung zeigt, dass viele Hochschulen sich ihrer Verantwortung hinsichtlich der Prävention und Einhaltung der GWP (auch im internationalen Kontext) bewusst sind und dass der aktive Austausch von Ideen, Strategien und Erfahrungen überaus lohnend ist – denn funktionierende Strategien müssen nicht an jeder Institution neu erfunden werden, es gibt sie bereits in zahlreichen Ausführungen.

Förderung wissenschaftlicher Integrität auf internationaler Ebene

Der Ombudsman für die Wissenschaft beteiligte sich 2017 auf verschiedenen Ebenen auch am internationalen Diskurs zur Weiterentwicklung und Etablierung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

Vom 28. bis 31.5.2017 fand die 5. *World Conference on Research Integrity (WCRI)* zum Thema *“Transparency and Accountability in Research”* in Amsterdam statt. An der Konferenz nahmen die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle Saskia Welde und Dr. Hjördis Czesnick teil. In unzähligen Workshops, Sektionen und Podiumsdiskussionen tauschten sich die über 1000 internationalen Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu diversen Aspekten wissenschaftlicher Integrität aus: Welche Faktoren begünstigen oder verursachen Fehlverhalten in der Wissenschaft? Welche Maßnahmen zur Prävention (und Sanktion) wissenschaftlichen Fehlverhaltens gibt es, haben sich bewährt oder sind denkbar? Welche Denkmuster gilt es zu durchbrechen oder zu überwinden? Bei den Teilnehmenden handelte es sich um *Research Integrity Officers* und andere Beschäftigte im Bereich der GWP, Forscherinnen und Forscher sowie Vertreterinnen und Vertreter wissenschaftlicher Verlage, der Politik oder von Wissenschaftsförderorganisationen.

Die Konferenz war Ausgangspunkt für mehrere neue Kooperationen und Vernetzungen des Ombudsman mit verschiedenen Stakeholdern im Bereich der GWP. So fand im Juli 2017 im Rahmen einer Gremiumssitzung des Ombudsman ein erstes Strategietreffen mit dem *Chief*

Editor des EMBO Journal, Bernd Pulverer, PhD, statt, der sich bereits seit vielen Jahren mit der Förderung wissenschaftlicher Integrität seitens wissenschaftlicher Journale beschäftigt.²³

Im Mai 2017 fand weiterhin ein Meeting des *European Network of Research Integrity (ENRIO)* statt, an dem die Geschäftsstelle des Ombudsman teilnahm. Auf dem Meeting fand das erste Treffen einer internationalen Arbeitsgruppe zum Thema „*Whistleblowing*“ statt, dessen Ziel es ist, einen europäischen *Code of Conduct* für den Umgang mit Whistleblowern und des Fehlverhaltens beschuldigten Personen zu entwickeln. Diskutiert wurden die Erfahrungen der ENRIO-Mitglieder verschiedener Länder und es wurde beschlossen, dem Thema „*Whistleblower Protection*“ einen eigenen zweitägigen Workshop zu widmen, der Anfang 2018 in Helsinki, Finnland, stattfand.

Der Ombudsman wurde 2017 ferner von einer Delegation japanischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler kontaktiert, die sich mit der Etablierung von GWP in Europa und der Frage auseinandersetzte, inwiefern die Erfahrungen aus Europa nach Japan übertragen werden könnten. Prof. Dr. Renate Scheibe beantwortete im Rahmen eines Strategietreffens die Fragen von Prof. Masayasu Miyabayashi (*Tokyo City University*) zum deutschen System der Ombudspersonen.

Prof. Dr. Joachim Heberle wurde 2017 nach Prag in die Akademie der Wissenschaften der Tschechischen Republik eingeladen, um über seine Erfahrungen beim *Ombudsman für die Wissenschaft* zu berichten. Im Januar 2018 wurde er in seiner Funktion als Mitglied des Ombudsgremiums zudem als Gast an das Forschungsinstitut RIKEN in Japan eingeladen.

Zu einem Kick-off-Event der neugegründeten *Luxembourg Agency for Research Integrity (LARI)* wurde Frau Prof. Dr. Daniela Männel eingeladen, die vor ihrer Tätigkeit beim Ombudsman langjährig als Mitglied der Österreichischen Agentur für Wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) und als stellvertretende zentrale Ombudsperson der Leibniz-Gemeinschaft tätig war.

²³ vgl. beispielsweise Pulverer, B.: *Transparency showcases strength of peer review*, in *Nature* (2010) Vol. 468

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Auch 2017 erreichten den *Ombudsman für die Wissenschaft* zahlreiche Interviewanfragen von Journalistinnen und Journalisten. Die Gremienmitglieder gaben (Radio-)Interviews zur GWP und zu wissenschaftlichem Fehlverhalten im Allgemeinen, aber auch zum Ombudssystem in Deutschland und zur Arbeit des Ombudsgremiums. Weiterhin wurde um Erläuterungen in Hinsicht auf speziellere GWP-Themen, wie den Umgang mit Plagiaten und Selbstplagiaten, gebeten. Die entsprechenden Interviews und Beiträge werden regelmäßig auf der Website des Ombudsman in der Kategorie „Aktuelles“ verlinkt.

Ausblick auf 2018

Das Jahr 2017 war geprägt von den Vorbereitungen für das *Symposium der Ombudspersonen für Gute Wissenschaftliche Praxis*, das am 8. und 9. Februar 2018 in Berlin stattfand. Wie sich bereits 2017 abzeichnete, hatte das Symposium mit über 180 Anmeldungen einen enorm großen Zulauf. In Anlehnung an das baldige Jubiläum der Erstveröffentlichung der DFG-Denkschrift zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis stand das Symposium 2018 unter dem Motto „20 Jahre Research Integrity in Deutschland – Was hat sich verändert? Wie geht es weiter?“. Für den öffentlichen Teil der Veranstaltung am 8. Februar wurden vier Sektionen zu unterschiedlichen Themen der GWP sowie eine Podiumsdiskussion organisiert. Insgesamt wurden über 20 Referentinnen und Referenten eingeladen, den lokalen Ombudspersonen und der interessierten Öffentlichkeit Einblicke in ihre Arbeit im Bereich wissenschaftlicher Integrität zu geben und so intensive Diskussionen zu aktuellen Themen anzuregen. Der zweite Tag des Symposiums diente traditionell dem vertraulichen Austausch der Ombudspersonen: Neben Erfahrungsberichten lokaler Ombudspersonen und Ombudsstellen organisierte der Ombudsman vier parallele Workshops, in denen die Ombudspersonen sich in kleineren Gruppen intensiv zu verschiedenen GWP-Themen austauschen konnten. Im Jahresbericht 2018 wird dem Symposium ein eigenes Kapitel gewidmet werden.

Weiterhin soll in 2018 das federführend von Gerlinde Sponholz entwickelte *Curriculum für Lehrveranstaltungen zur „Guten wissenschaftlichen Praxis“* (2012) überarbeitet werden. Das Curriculum stellt eine Handreichung zur Entwicklung von GWP-Einführungsveranstaltungen dar und gibt Hinweise darauf, wie die geplanten Veranstaltungen individuell an die Bedürfnisse des Publikums angepasst werden können (Auf welcher Karriere- und Ausbildungsstufe befinden sich die Teilnehmenden? Welchem Fachbereich gehören sie an? Etc.). Der Ombudsman wird sich an der Überarbeitung des Curriculums, die erneut unter Federführung von Gerlinde Sponholz erfolgen wird, intensiv beteiligen.

Weitere Informationen und Kontakt

Nähere Informationen zur Tätigkeit des *Ombudsman für die Wissenschaft* finden Sie auf unserer Website: <http://www.ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/>.

Um Kontakt mit dem Ombudsgremium aufzunehmen, können Sie sich per E-Mail (geschaeftsstelle@ombuds-wissenschaft.de) oder telefonisch (030 20370 484) an die Geschäftsstelle des *Ombudsman für die Wissenschaft* wenden.